

Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)

Mitteilung an die Anteilhaber von GAM Star Fund p.l.c.

Bei **GAM Star Fund p.l.c.** handelt es sich um eine nach irischem Recht in Umbrella-Struktur errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung. Die GAM Anlagefonds AG, Zürich, gibt als Vertreterin von GAM Star Fund p.l.c. Folgendes bekannt:

Der Verwaltungsrat der GAM Star Fund p.l.c. hat nachfolgende Prospektänderungen beschlossen, die am 12. Dezember 2014 von der irischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und am selben Tag in Kraft traten.

A Änderungen im allgemeinen Teil des Prospekts, inklusive Anhängen

Definitionen

Die Definition „OGAW-Mitteilungen“ wurde mit einem präzisierenden Passus ergänzt.

Einleitung

Am Ende des Abschnitts „Einleitung“ wurde ein zusätzlicher Passus betreffend OGAW-Mitteilungen ergänzt.

Anlageziele und Anlagepolitik

In diesem Kapitel wurden neue Abschnitte bezüglich Anlagen in chinesische A-Aktien und in diesem Zusammenhang ein Beschrieb betreffend „Qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Investoren (RQFII, Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor)“ ergänzt, die das RQFII-System und dessen Vorschriften erläutern.

Anlagebeschränkungen

In Bezug auf die Anlagen in der Volksrepublik China wurde in diesem Kapitel der Abschnitt „Anlagen in chinesischen A-Aktien“ hinzugefügt. Dieser enthält die folgenden Unterabschnitte:

- Mit China und chinesischen A-Aktien verbundene Marktrisiken
- Besteuerung in der VR China
- Mit dem Renminbi verbundene Risiken
- Mit dem RQFII-System verbundene Risiken
- Mit dem Handel und der Abrechnung von RMB verbundene Risiken

Dividenden

In diesem Kapitel wurde bezüglich AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile folgender Passus ergänzt: „Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang 1 aufgeführten AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile, die den Ertrag quartalsweise ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Quartalsende „ex-Dividende“ kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.“

Gebühren und Aufwendungen

Im Abschnitt „Vertriebsstellenanteile der Klassen“ sowie in verschiedenen Abschnitten über die verschiedenen Gebühren wurden die neuen AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile ergänzt.

Anhang I

Der Abschnitt „Vertriebsstellenanteile“ wurde mit den neuen Anteilsklassen ergänzt und aktualisiert.

Anhang II

Änderung des Anlageverwalters des GAM Star Capital Appreciation US Equity:

Mit Wirkung ab ca. 1. Januar 2015 wird Wellington Management Company LLP gemäss einem neuen Vertrag vom 12. Dezember 2014 durch Wellington Management International Limited als Anlageverwalterin des GAM Star Capital Appreciation US Equity ersetzt.

Anhang VIII

Im Anhang betreffend Länderspezifischen Informationen wurde am Ende des Abschnitts für die Schweiz folgender Passus ergänzt:

„Ab dem 1. Juni 2015 gelten für Schweizer Anleger die folgenden zusätzlichen Informationen:

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten dürfen Anlegern direkt keine Rabatte gewähren, deren Ziel es ist, die einem Umbrella-Fonds oder Teilfonds belasteten Kosten und Gebühren zu senken. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten können Dritten Retrozessionen (Bestandspflegegebühren) zahlen, um Leistungen zu vergüten, die bei der Durchführung des Fondsgeschäfts in der Schweiz und insbesondere in Bezug auf den Vertrieb und Verkauf der Fondsanteile erbracht werden. Unter Vertriebs- und Verkaufstätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, deren Ziel darin besteht, den Vertrieb und Verkauf von Fondsanteilen zu fördern, zum Beispiel die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Erstellung von Marketingmaterialien, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern usw.“

B Änderungen in den Ergänzungen

I Änderungen, die einzelne Fonds betreffen

GAM Star Alpha Spectrum (Ergänzung 6)

Der Satz in der Einleitung, dass der Fonds jederzeit vorwiegend in derivative Finanzinstrumente investiert sein kann, wurde gestrichen.

GAM Star Alternative Fixed Income (Ergänzung 8)

Der Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ wurde dahingehend angepasst, dass der Fonds nur noch bis zu 10% (bisher: 15%) seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen darf, die auf russischen Märkten gehandelt werden.

GAM Star Asian Equity (Ergänzung 9), GAM Star Asia-Pacific Equity (Ergänzung 10), GAM Star China Equity (Ergänzung 17), GAM Star Emerging Asia Equity (Ergänzung 26)

Im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ wurde der folgende Passus ergänzt (bzw. beim GAM Star China Equity wie folgt angepasst): „Der Fonds darf sich ausserdem in chinesischen A-Aktien engagieren, die an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange („chinesische A-Aktien“) kotiert sind oder gehandelt werden, indem er in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, die ihrerseits wieder in erster Linie in chinesischen A-Aktien gemäss den vorstehenden Anlagegrenzen anlegen. Anlagen in chinesischen A-Aktien können auch durch einen qualifizierten ausländischen institutionellen Investor („RQFII“) erfolgen, der von der China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde) zugelassen wurde. Das direkte und indirekte Engagement des Fonds in chinesischen A-Aktien entspricht insgesamt höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Weitere Informationen über Anlagen im Rahmen des RQFII-Systems finden sich im Abschnitt „Anlagen in chinesischen A-Aktien“ des Prospekts.“

Entsprechend wurde im Abschnitt „Risikofaktoren“ auf die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesischen A-Aktien hingewiesen und der Wortlaut entsprechend angepasst.

GAM Star Credit Opportunities (EUR) (Ergänzung 20), GAM Star Credit Opportunities (GBP) (Ergänzung 21), GAM Star Credit Opportunities (USD) (Ergänzung 22) und GAM Star MBS Total Return (Ergänzung 45)

Der Abschnitt „Dividenden“ wurde bezüglich AQ- und CQ- Vertriebsstellenanteile angepasst.

GAM Star Discretionary FX (Ergänzung 24)

Der Abschnitt „Handelstag“ wurde dahingehend geändert, dass der Handelstag neu jeder Geschäftstag ist. Ausserdem wurde im Abschnitt „Handelsaufträge“ geändert, dass Zeichnungs- und Rücknah-

meanträge an einem Handelstag bis 10:00 Uhr (bisher: 17.00 Uhr) britischer Ortszeit eingehen müssen.

GAM Star Systematic FX (Ergänzung 48)

Der Satz in der Einleitung, dass der Fonds jederzeit vorwiegend in derivative Finanzinstrumente investiert sein kann, wurde gestrichen.

Im Abschnitt „Risikofaktoren“ wurden folgende zwei Absätze ergänzt: „Anleger sollten beachten, dass Devisenkassageschäfte nicht als derivative Finanzinstrumente angesehen und daher nicht in die oben im Abschnitt „Gesamtrisiko und Hebelwirkung“ beschriebene Berechnung der durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Hebelwirkung aufgenommen werden.

Sie können jedoch anhand einer Einschusszahlung getätigt werden, so dass immer nur ein prozentualer Anteil der für das Geschäft erforderlichen Gesamtmittel hinterlegt wird. Folglich kann das Gesamtrisiko des Fonds aufgrund der gehaltenen Devisenkassapositionen den Nettoinventarwert erheblich übersteigen.“

GAM Star Tactical Opportunities (Ergänzung 49)

Der Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ wurde dahingehend angepasst, dass der Fonds höchstens 10% (bisher: 20%) seines Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen ausser geschlossenen Fonds investieren kann.

GAM Star Worldwide Equity (Ergänzung 53)

Im Abschnitt „Gebühren“ wurde der Absatz betreffend die Gebühren der Institutionellen Anteile, MI-, QI- und SI-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und W- und X-Anteile gestrichen.

Folgende Änderungen der Gründungsurkunde und der Statuten traten per 9. Dezember 2014 in Kraft:

Gründungsurkunde

Ziff. 3 (r) lautet neu wie folgt:

- (r) Unter den Bedingungen der OGAW-Vorschriften und der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank zugunsten der Gesellschaft als Ganzes oder eines oder mehrerer Teilfonds, der bzw. die bereits von der Gesellschaft gegründet wurde(n) oder noch gegründet wird bzw. werden (und dessen bzw. deren Anlagen, Vermögenswerte und Anteile von der Depotbank der Gesellschaft oder einem von der Depotbank der Gesellschaft bestimmten Unterverwahrer gehalten werden), eine oder mehrere 100%ige Tochtergesellschaft/en der Gesellschaft zu gründen oder zu erwerben und jede derartige Tochtergesellschaft in einer Weise zu kapitalisieren, die die Direktoren der Gesellschaft jeweils als zweckdienlich erachten, einschließlich über Aktienkapital, Darlehen oder anderweitig;

Statuten

Definitionen

Der Begriff „**ICAV**“ (Ein irisches Instrument zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle) wurde hinzugefügt.

Der Begriff „**bezeichnete Anlage**“ lautet neu wie folgt:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), Europäische Union, Europäische Investitionsbank, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale

Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, US Federal National Mortgage Association, US Federal Home Loan Mortgage Corporation, Government National Mortgage Association, Student Loan Marketing Association, Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC, Regierung von Singapur, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen sind von Anlagequalität), Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen sind von Anlagequalität) und Regierung der Volksrepublik China.

Vorrangige Bestimmungen

Folgender Abschnitt wurde hinzugefügt:

Ziff. 149 – UMWANDLUNG IN ICAV

Entsprechend den Anforderungen der Zentralbank und den geltenden Gesetzen ist es der Gesellschaft erlaubt, bei der Zentralbank auf dem Wege der Unternehmensfortführung oder anderweitig die Eintragung als ICAV zu beantragen (die „Umwandlung“). Vorbehaltlich der Genehmigung der Umwandlung durch die Anteilhaber im Rahmen eines Sonderbeschlusses und sonstiger gesetzlich vorgesehener Formalitäten müssen die Gesellschaft oder ihr Beauftragter bzw. ihre Beauftragten alles Notwendige tun, um der Umwandlung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, den Anforderungen der Zentralbank und diesem Dokument Wirksamkeit zu verleihen.

Weitere Informationen in diesem Zusammenhang sowie der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), die Gründungsurkunde, die Statuten sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos erhältlich bei der Vertreterin in der Schweiz: GAM Anlagefonds AG, Hardstrasse 201, 8037 Zürich. Die Adresse der Zahlstelle in der Schweiz lautet wie folgt: State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich.

Zürich, im Januar 2015

GAM Anlagefonds AG